***Bürgerstiftungsfonds Hameln***

**(für zweckgebundene Zustiftungen)**
**im Grundstockvermögen der**

**Bürgerstiftung Weserbergland**

## Präambel

Der Bürgerstiftungsfonds für die Stadt Hameln im Grundstockvermögen der Bürgerstiftung Weserbergland hat zum Ziel, innerhalb der überregionalen Bürgerstiftung Weserbergland einen eigenen Stiftungsfonds für das Gebiet der Stadt Hameln aufzubauen und von dessen Erträgen gemeinnützige Zwecke zu fördern. Dieser Stiftungsfonds wird in der Öffentlichkeit **‚Bürgerstiftungsfonds Hameln'** im Rahmen der Bürgerstiftung Weserbergland bezeichnet. Besonders aus dem Raum Hameln können stiftungswillige Bürger als Spender und Zustifter für diesen lokalen Stiftungsfonds gewonnen werden. Diese Zustifter bilden somit eine Zustiftergemeinschaft, die mit ihrem gestifteten Vermögen einen Stiftungsfonds für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der Stadt Hameln bilden.

## 1. Zustiftungsgeschäft

a) Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und auch die Stadt Hameln können der Bürgerstiftung Weserbergland mit besonderer Zweckbestimmung für den Stiftungsfonds Gelder zustiften. Zustiftungen betragen nach § 5 Nr. 3 der Satzung der Bürgerstiftung Weserbergland mindestens 1.000 Euro. Da ein Gesamtvolumen von über 50.000 Euro angestrebt wird, kann dieser Stiftungsfonds nach § 5 Nr. 6 der Satzung der Bürgerstiftung Weserbergland einen eigenen Namen erhalten.

b) Die Bürgerstiftung Weserbergland nimmt diese Zustiftungen mit der entsprechen Zweckbestimmung an und führt für den Stiftungsfonds separate Konten. Die Zuwendungen dienen ausdrücklich einer Zuführung zum Stiftungskapital der Bürgerstiftung Weserbergland. Die Bürgerstiftung Weserbergland nimmt auch Spenden für den Stiftungsfonds entgegen, die zeitnah für die Erfüllung der lokalen Stiftungszwecke verwendet werden.

ENTWURF

## 2. Name des Stiftungsfonds

Dieser Stiftungsfonds wird mit dem Namen

**‚Bürgerstiftungsfonds Hameln'**

als zweckgebundene Zustiftung im Grundstockvermögen der Bürgerstiftung Weserbergland bezeichnet.

**3.** Der **Zweck des Stiftungsfonds** ist analog des § 2 der Satzung der Bürgerstiftung Weserbergland die Förderung in folgenden gemeinnützigen Bereichen:

- Jugend- und Altenhilfe
- Erziehung und Bildung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Heimatgedanken
- Öffentlichem Gesundheitswesen
- Wohlfahrtswesen
- Sport
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung
- Tierschutz
- mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 der Abgabenordnung
- kirchlicher Zwecke i. S. des § 54 der Abgabenordnung

im Gebiet der Stadt Hameln.

## 4. Organ des Stiftungsfonds

- Organ des Stiftungsfonds ist der Beirat.

- Der Beirat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in oder einem/einer vom Rat der Stadt Hameln benannten Vertreter/in, der/die den Vorsitz führt und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hameln für die Dauer der Wahlperiode des Rats der Stadt Hameln gewählt. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Beirats.

ENTWURF

## 5. Aufgaben des Beirates

Der Beirat sorgt im Rahmen dieses Stiftungsfonds (mit Bezug auf § 5 Nr. 5 der Satzung der Bürgerstiftung Weserbergland) dafür, dass

- der Zweck der Zustiftungen wirksam erfüllt wird, indem der Bürgerstiftung Weserbergland regelmäßig, mind. einmal jährlich, konkrete Fördermöglichkeiten zur Erfüllung der Zwecke unterbreitet werden,
- über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und der aus Fundraising zuwachsenden Spenden Beschlüsse gefasst werden, und der Bürgerstiftung Weserbergland zur Durchführung übermittelt werden,
- er die Jahresrechnung der Bürgerstiftung Weserbergland einschließlich der Vermögensübersicht (inklusive eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks) für den Bereich des Stiftungsfonds entgegennimmt.

## 6. Beschlussfassung des Beirats und Geschäftsgang

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung in schriftlichem Umlaufverfahren müssen alle seine Mitglieder abstimmen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Beirats und dem Vorstand der Bürgerstiftung Weserbergland zugestellt wird. Der Beirat wird zu einer Sitzung von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Vertreter/In so oft, wie zur Abwicklung der Arbeit erforderlich, mindestens aber einmal im Jahr zusammengerufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. An den Sitzungen des Beirats kann bei Bedarf ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Bürgerstiftung Weserbergland beratend teilnehmen.

## 7. Änderung des Stiftungszwecks oder Auflösung des Stiftungsfonds

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck des Stiftungsfonds dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Vorstand der Bürgerstiftung Weserbergland die Änderung des Stiftungszwecks des Stiftungsfonds oder dessen Auflösung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des

ENTWURF

Vorstands der Bürgerstiftung Weserbergland und der vorherigen Konsultation des Beirats des Stiftungsfonds.

## 8. Aufgaben der Bürgerstiftung Weserbergland

Die Bürgerstiftung Weserbergland hat folgende Aufgaben:

- den Beirat des Stiftungsfonds in geeigneter Weise nach Verwendung der Erträgnisse über die erfolgte Weitergabe der Erträgnisse an die genannte Fördermaßnahme zu informieren,
- das Vermögen des Stiftungsfonds inklusive weiterer möglicher Zustiftungen und Spenden sowie der Erträgnisse und Ausschüttungen auf einem separaten Konto des Stiftungsfonds zu führen,
- die Stiftungsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögens-verwaltung zu verwalten bzw. verwalten zu lassen,
- innerhalb der ersten 6 Monate eines Rechnungsjahres eine Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht aufzustellen (inklusive eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks) und dem Beirat des Stiftungsfonds zur Verfügung zu stellen.

## 9. Rechte der Bürgerstiftung Weserbergland

Die Bürgerstiftung Weserbergland hat bei der Erledigung ihrer Aufgaben aus Nr. 8 das Recht,

- sich im Bedarfsfall fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen,
- unterbreitete Fördermaßnahmen des Beirates des Stiftungsfonds abzulehnen, in so weit diese gegen die Satzung der Bürgerstiftung Weserbergland oder gegen geltendes Gemeinnützigkeitsrecht sowie Zivilrecht verstoßen.

## 10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Ausschüttungen des Stiftungsfonds werden von der Bürgerstiftung Weserbergland in Verbindung mit dem Namen des Stiftungsfonds vergeben. Darüber hinaus wird der Stiftungsfonds bei allen entsprechenden Aktivitäten unter dem vereinbarten Namen und der Zweckbestimmung in der Öffentlichkeit genannt.

ENTWURF

Der Beirat des Stiftungsfonds wird sich, in Absprache mit der Bürgerstiftung Weserbergland, eigenständig für die Öffentlichkeitsarbeit seines Stiftungsfonds einsetzen. Daneben sorgt die Bürgerstiftung Weserbergland im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsfondsaktivitäten. Sowohl der Beirat des Stiftungsfonds als auch die Bürgerstiftung Weserbergland werden dabei stets transparent darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Stiftungsfonds um zweckgebundene Zustiftungen in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung Weserbergland handelt.

Hameln,

| | |
|---|---|
| Vorsitzende/r des Stiftungsvorstands<br>der Bürgerstiftung Weserbergland | st. Vorsitzende/r des Stiftungsvorstands<br>der Bürgerstiftung Weserbergland |

ENTWURF